

Urteil

BVerwG, §§ 20, 22 BGleiG

**Teilnahmerecht der Frauenbeauftragten
an Führungsklausur**

1. Bei der Klage auf Feststellung, dass die Dienststelle Rechte der Gleichstellungsbeauftragten verletzt hat (§ 22 Abs. 3 Nr. 1 BGleiG), handelt es sich um einen gesetzlich besonders ausgeformten Organstreit, dessen Gegenstand ein konkreter Rechtsverstoß durch ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen der Dienststellenleitung ist.

2. Wird ein Entscheidungsprozess in personellen, organisatorischen oder sozialen Angelegenheiten durch eine Dienstbesprechung wesentlich gesteuert, ist der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 BGleiG regelmäßig die Teilnahme zu ermöglichen.

Urteil des BVerwG vom 08.04.2010 – 6 C 3/09

Aus den Gründen:

Die Beteiligten streiten um den Teilnahmeanspruch der Klägerin als Gleichstellungsbeauftragte an einer sog. Führungsklausur ihrer Dienststelle. Bei den Führungsklausuren handelt es sich um jährlich einmal stattfindende Dienstbesprechungen der Führungskräfte des jeweiligen Hauptzollamtes über künftige Schwerpunkte des Verwaltungshandelns. Insbesondere wird der vom Bundesministerium der Finanzen für das jeweilige Folgejahr entwickelte Entwurf des Hauptzollamt-Zielekatalogs erörtert, auf

seine Realisierbarkeit überprüft und gegebenenfalls mit Änderungswünschen und Ergänzungen versehen. [...]

Im November 2003 wurde die Klägerin davon in Kenntnis gesetzt, dass sie als Gleichstellungsbeauftragte nicht zu der für den 11. Dezember 2003 einberufenen Führungsklausur zur Erörterung des Entwurfs des Hauptzollamt-Zielekatalogs für das Jahr 2004 eingeladen werde. Dieser Katalog enthielt u.a. strategische Ziele wie Stärkung der Eigenverantwortung, Personalführung, Personalsteuerung, Personalentwicklung sowie Förderung der Gleichstellung. Gegen ihren Teilnahmeausschluss legte die Klägerin Einspruch ein, den die Oberfinanzdirektion durch Einspruchsbescheid vom 3. Dezember 2003 mit der Begründung zurückwies, der Teilnehmerkreis sei auf die Führungskräfte der Behörde beschränkt, zu denen die Klägerin nicht gehöre. [...]

b) Die Klagebefugnis (entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO) sowie das Feststellungsinteresse (§ 43 Abs. 1 VwGO) der Klägerin ergeben sich daraus, dass die von ihr geltend gemachte Rechtsverletzung jedenfalls möglich und ihre Wiederholung nicht ausgeschlossen erscheint. Die Vorschriften über das Vorverfahren und die Klagefrist (§§ 21, 22 Abs. 1 BGleG) wurden eingehalten.

c) Der richtige Klagegegner der Feststellungsklage ist, wie von der Klägerin in der Revisionsinstanz zutreffend klargestellt, in entsprechender Anwendung des § 78 Satz 1 Nr. 1 VwGO der Dienststellenleiter als das Organ, dem die behauptete Rechtsverletzung angelastet wird [...].

2. Die Feststellungsklage ist begründet, denn die Weigerung des Beklagten, der Klägerin die Teilnahme an der Führungsklausur vom 11.12.2003 zu ermöglichen, verletzte sie in ihren organschaftlichen Rechten als Gleichstellungsbeauftragte. Der Ausschluss der Klägerin verstieß gegen § 20 Abs. 1 Satz 3 BGleG, wonach der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit zur aktiven Teilnahme an allen Entscheidungsprozessen zu personellen, organisatorischen und sozialen Angelegenheiten gegeben werden soll.

a) Die umstrittene, auf der Ebene des Hauptzollamtes abgehaltene Führungsklausur stellte sich als Teil eines Entscheidungsprozesses dar, auch wenn die abschließende Entscheidung über die erörterten Zielvorgaben auf der übergeordneten Ebene des Bundesfinanzministeriums stattfand. Soweit in höheren Dienststellen Entscheidungen für nachgeordnete Dienststellen getroffen werden, hat nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BGleG jede beteiligte Dienststelle die für sie zuständige Gleichstellungsbeauftragte an den bei ihr anhängigen Teilverfahren zu beteiligen. Ein Teilverfahren in diesem Sinne liegt vor, wenn die

nachgeordnete Dienststelle in den Entscheidungsprozess der höheren Dienststelle einbezogen, also an der Vorbereitung der dort zu treffenden Entscheidung beteiligt ist (vgl. v. Roetteken, BGleG, Stand Mai 2008, § 17 Rn. 26a); diese Voraussetzung trifft auf die Erörterung des Zielekatalogs in der fraglichen Führungsklausur zu.